



Stadt Roding

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Roding (Parkgebührenordnung)

Stadtratsbeschluss:	08.03.2018
Bekanntmachung:	06.12.2018
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Höhe der Parkgebühr	3
§ 2 Gebührenpflicht	3
§ 3 Dauerparkscheine	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Roding (Parkgebührenordnung)

vom 08. März 2018

Die Stadt Roding erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2017 (BGBl. I S. 1214), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2017, folgende Verordnung:

§ 1 Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Roding betragen für ausgewiesene und mit Parkscheinautomaten ausgerüstete Stellplätze 0,50 € pro Stunde.

Die ersten 15 Minuten Parkzeit sind gebührenfrei.

Ab einer Parkzeit von 15 Minuten besteht die volle Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht an allen Werktagen von 07.00 – 18.00 Uhr.

Die Höchstparksdauer beträgt grundsätzlich 60 Minuten.

§ 3 Dauerparkscheine

- 1) Für alle gebührenpflichtigen Parkplätze im Stadtgebiet Roding besteht die Möglichkeit, einen Dauerparkschein (Ausnahmegenehmigung nach dem StVG) zu erwerben, der dazu berechtigt, innerhalb der jeweils festgesetzten Höchstparksdauer ohne Parkschein zu parken.
- 2) Die Jahresgebühr für den Dauerparkschein beträgt 48,- €. Für Schwerbehinderte Menschen (mind. 50% GdB) beträgt die Jahresgebühr für den Dauerparkschein 38,- €.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an den Parkeinrichtungen.
- 2) Die Gebühren nach § 1 dieser Verordnung sind fällig, wenn und soweit dies an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.12.2012 außer Kraft.

Roding, 12. März 2018

STADT RODING



F. Reichold
Erster Bürgermeister

